

Wesentliche Änderungen:**Fassung vom 20.02.2010**

- Rz. 5.8: keine aufschiebende Wirkung bei Widersprüchen gegen die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen

Fassung vom 20.06.2009

- Rz. 5.10: Ausnahme bei vorrangigen Krankengeldansprüchen entfällt (Empfehlungsvereinbarung vom 23.10.2006)

Fassung vom 17.04.2008

- Kapitel 1.3 – 1.7.2 in die Hinweise zu § 12a SGB II übernommen, Neugliederung
- Rz. 5.8 und 5.11: Erläuterungen zum Verfahren der Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen erweitert

Fassung vom 10.11.2006

- Gesetzestext: Redaktionelle Überarbeitung
- Rz. 5.1: Anpassung der zitierten Rechtsgrundlagen
- Rz. 5.5: Die durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.08.06 in Kraft getretenen Rechtsänderungen im SGB XII wurden eingearbeitet.
- Rz. 5.8: Redaktionelle Anpassung
- Rz. 5.10: Die durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.08.06 in Kraft getretenen Rechtsänderungen im Bundeskindergeldgesetz wurden eingearbeitet.
- Rz. 5.25: Klarstellung, dass sowohl Geldleistungen als auch Lebensmittelgutscheine als Darlehen erbracht werden.

Fassung vom 01.08.2006

- Rz. 5.9a: Hinweis auf veröffentlichte Merkblätter zum Verhältnis von Wohngeld und Alg II/Sozialgeld wurde aufgenommen.
- Neues Kapitel 2.1: Die durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.08.06 in Kraft getretenen Rechtsänderungen wurden eingearbeitet.

Fassung vom 03.03.2006

- Redaktionelle Überarbeitung der Hinweise zu § 5, Änderung der Randziffernfolge ab Rz 5.9
- Rz 5.6 und 5.7: Verlängerung der Übergangsregelung des § 65 Abs. 4 SGB II
- Rz. 5.8 Regelung, dass ein Nachweis über die Weiterleitung des Kindergeldes nicht erforderlich ist, wurde gestrichen, weil es sich nicht um *zwingendes* Recht handelt (die WDB wurde entsprechend ergänzt)
- Rz 5.9 (neu) – Ergänzung eines Internetlinks zum Thema Wohngeld
- Rz 5.11 ff (neu): Verhältnis zu Krankengeld
- Rz 5.20 und 5.21 (neu): Verhältnis zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
- Rz. 5.23 (neu) Verhältnis zu Krankengeld

§ 5**Verhältnis zu anderen Leistungen**

- (1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.
- (3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.

- 1. Vorrang anderer Leistungen**
- 1.1 Grundsatz**
- 1.2 Ausnahmen**
- 1.3 Verhältnis zur Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII**
- 2. Durchsetzung der Ansprüche**
- 2.1 Aufforderung zur Antragstellung**
- 2.2 Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln**

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen Anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch.
Bei den vorrangig Verpflichteten kann es sich

**Grundsatz
(5.1)**

- um Leistungsträger i. S. des § 12 SGB I (§§ 102 - 114 SGB X finden Anwendung)

oder

- um Nichtleistungsträger (§ 33 Abs. 1 bis 4 bzw. § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. §§ 115 bzw. 116 SGB X finden Anwendung)

handeln.

(2) Sofern ein anderer Träger auf Ermessen beruhende Leistungen erbringen kann oder muss, dürfen diese von ihm nicht mit der Begründung versagt werden, dass dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

**Ermessens-
leistungen
(5.2)**

1.2 Ausnahmen

Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

**Ausnahmen
(5.3)**

(1) Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, welche abschließend in § 22 Abs. 4 SGB III aufgeführt sind, dürfen nicht aus Mitteln der Versichertengemeinschaft erbracht werden, sofern entsprechende Leistungen in § 16 SGB II vorgesehen sind.

**...bei Ermessens-
leistungen des
SGB III
(5.4)**

(2) Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II schließen Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) aus. Dies gilt auch für den Fall der Absenkung oder des Wegfalls von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.

**...bei Leistungen
nach dem SGB XII
(5.5)**

Personen, die erwerbsfähig und damit grds. dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen, jedoch nicht hilfebedürftig i.S. § 9 sind, können zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage Leistungen nach § 34 SGB XII erhalten (vgl. § 21 SGB XII). In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II.

Sonstige über die Regelsätze hinausgehende Leistungen können im Rahmen einer Darlehensgewährung nach § 23 SGB II erbracht werden.

Hilfebedürftige haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, soweit sie die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erfüllen (siehe auch Hinweise zu § 28).

1.3 Verhältnis zur Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII

(1) Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII werden Leistungen der Grundsicherung im Alter ab Ersten des Monats gewährt, in dem der Hilfebedürftige den Antrag gestellt hat. Diese Regelung führt dazu, dass die Grundsicherung im Alter auch rückwirkend für den Zeitraum des Ersten des Monats bis zum Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres zu bewilligen ist, d.h., dass es regelmäßig zu einer Überschneidung mit der SGB II-Leistung kommt.

Leistungen der Grundsicherung im Alter (5.6)

(2) Zu einer doppelten Zahlung kommt es jedoch nicht, da die SGB II-Leistung im entsprechenden Zeitraum nach § 82 SGB XII als Einkommen auf die Grundsicherung im Alter anzurechnen ist. Arbeitslosengeld II kann daher bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden.

Vollendung 65. Lebensjahr (5.7)

2. Durchsetzung der Ansprüche

2.1 Aufforderung zur Antragstellung

(1) Hat der Hilfebedürftige nicht bereits von sich aus im Rahmen von § 12a SGB II erforderliche Anträge gestellt, ist er regelmäßig aufzufordern, unter Einhaltung einer Frist von höchstens 2 Wochen und mit Hinweis auf die Verpflichtung nach § 12a SGB II, einen Antrag bei dem vorrangigen Leistungsträger zu stellen. In atypischen Einzelfällen kann von dieser Aufforderung abgesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei eigentumsrechtlich geschützten Ansprüchen, die bei Verweis auf die vorrangige Leistung verloren gingen. *Eigentumsrechtlich geschützt* ist ein Anspruch, der durch eine eigene Beitragszahlung erworben wurde. Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Diese muss den Erfordernissen eines Verwaltungsaktes entsprechen. Dies bedeutet auch, dass der zuständige Leistungsträger zu benennen und die zu beantragende Leistung konkret zu bezeichnen ist. Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch den Leistungsträger nach dem SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gem. § 39 Nr. 3 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Aufforderung zur Antragstellung (5.8)

(2) Die Leistungen sind jedoch grundsätzlich unter Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen Leistungsträger bzw. Andere vorläufig weiterzuzahlen, bis diese tatsächlich Leistungen erbringen (§§ 102 ff SGB X und § 33 SGB II sind anzuwenden; siehe auch Rz. 5.1).

Vorläufige Gewährung (5.9)

(3) Zwischen der BA und den Krankenkassen war strittig, ob Personen deren Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Leistungsfortzahlungsfrist des § 126 SGB III endet, während des nachgängigen SGB II- Bezuges einen vorrangigen Krankengeldanspruch haben. Bis zur Entscheidung des BSG (vgl. Geschäftsanweisung Nr. 21 aus 2008), dass in diesen Fällen ein vorrangiger Krankengeldanspruch besteht, haben die Krankenkassen aufgrund der Empfehlungsvereinbarung (Empfehlungen zur Klärung der streitigen Abgrenzung von Arbeitslosengeld II und Krankengeld vom 23.10.2006) gem. § 43 SGB II vorgeleistet. Diese Aus-

Keine Ausnahme bei Krankengeldanspruch (5.10)

nahme entfällt künftig. Die Krankenkassen zahlen in diesen Fällen Krankengeld als vorrangige Leistung. Es ist wie in Rz. 5.8 ff beschrieben zu verfahren.

(4) Stellt der Hilfebedürftige trotz der o. g. Aufforderung den Antrag auf vorrangige Leistungen nicht oder sind Ausschluss- bzw. Erlöschensfristen zu verhindern, ist (sofern nicht zwischenzeitlich eine andere Sach- oder Rechtslage eingetreten ist) der Antrag von der Grundsicherungsstelle zu stellen; die Antragstellung kann formlos erfolgen.

Antragstellung durch Grundsicherungsstelle (5.11)

(5) Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) des Hilfebedürftigen gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt sowohl mit dem Hilfebedürftigen als auch mit dem vorrangigen Träger erforderlich. Fehlende Mitwirkung gegenüber dem vorrangigen Träger wirkt nicht gegenüber der ARGE/dem GT; eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II nach § 66 SGB I ist daher nicht möglich. Die Entscheidung über die Bewilligung von Alg II ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 9 Abs. 1 (s. Kap. 1.2.1 zu § 9) und § 2 SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit aufzuheben. Wegen der Bedarfsdeckungsfunktion der SGB II-Leistungen können Geldleistungen oder Lebensmittelgutscheine als Darlehen erbracht werden.

Mitwirkungspflichten gegenüber vorrangigem Träger (5.12)

(6) Die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 SGB II betrifft ausschließlich Verfahrensfristen, insbesondere Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen, die vom Berechtigten versäumt worden sind. Sie gilt nicht für materiell-rechtliche Fristen.

Wirkung von Fristen (5.13)

Trifft die Grundsicherungsstelle am Versäumen einer Verfahrensfrist ein Verschulden (leichte Fahrlässigkeit reicht aus), muss sie den Ablauf der Frist auch gegen sich gelten lassen.

2.2 Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln

(1) Bei der mit Wirkung zum 01.08.06 in Kraft getretenen Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 1, dass die Grundsicherungsstellen befugt sind, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen, handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung. Nach herrschender Meinung lässt sich diese Befugnis bereits aus § 5 Abs. 3 Satz 2 ableiten.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (5.14)

(2) Wird von der zuständigen Grundsicherungsstelle schuldhaft versäumt (Rz 5.13), innerhalb der Widerspruchsfrist einen nach deren Ansicht rechtswidrigen Bescheid anzufechten, ist ggfs. bei dem vorrangigen Träger ein Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X zu stellen.

Antrag nach § 44 SGB X (5.15)

(3) Besteht möglicherweise ein vorrangiger Anspruch auf Kinderzuschlag und wurde dieser von der Familienkasse im Widerspruchsverfahren abschlägig beschieden, ist von einer Klage gegen die Familienkasse durch die ARGE/AA abzusehen. Die behördeninterne Meinungsverschiedenheit ist außergerichtlich – ggfs. unter Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen auf dem Dienstweg – zu klären.

keine Klage gegen die Familienkasse, sondern Einigung auf dem Dienstweg (5.16)